

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2012

Ausgegeben am 5. September 2012

Nr. 75

Inhalt

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Künste	S. 571
Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule für Künste Bremen	S. 574
Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule für Künste Bremen	S. 583
Öffentliche Auslegung eines Antrages auf Einrichtung eines Innovationsbereiches im Rahmen des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (BGSED) „Ansgarikirchhof“	S. 591
Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesbergbaugesetzes	S. 591
Berichtigung des Amtsblattes Nr. 66 vom 13. August 2012	S. 591

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Künste

Vom 9. Februar 2011

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 10. Februar 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375 ff) die vom Akademischen Senat der Hochschule für Künste aufgrund von § 44 BremHG am 9. Februar 2011 beschlossene Neufassung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Künste in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Immatrikulation
§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen
§ 3 Immatrikulationsantrag
§ 4 Immatrikulationshindernisse
§ 5 Rücknahme der Immatrikulation
§ 6 Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber
§ 7 Rückmeldung
§ 8 Beurlaubung
§ 9 Studiengangswechsel
§ 10 Exmatrikulation
§ 11 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
§ 13 Kurzzeitstudium von Austausch- und Gaststudierenden
§ 14 Zuständigkeiten
§ 15 Inkrafttreten

§ 1

Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Einschreibung in die Matrikel der Hochschule für einen Studiengang. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule für Künste.

(2) Die Immatrikulation für höhere Fachsemester setzt den Nachweis anrechenbarer Prüfungs- und Studienleistungen voraus, die eine Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester nach dem Studienverlaufsplan/Modulplan des betreffenden Studiengangs ermöglichen.

(3) Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

§ 2

Immatrikulationsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis:

1. der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 2 BremHG;
2. eines ersten Studienabschlusses, wenn die Aufnahme in einen Masterstudiengang beantragt wird, sowie der Nachweis der nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsordnung für den Masterstudiengang geforderten Voraussetzungen;
3. der Zuweisung eines Studienplatzes, soweit für den betreffenden Studiengang Höchstzahlen festgesetzt sind;
4. der Erfüllung von Verpflichtungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes als Immatrikulationsvoraussetzung bestimmt sind;
5. der Exmatrikulation bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Hochschule wechseln;

6. der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft und des Studentenwerksbeitrages;
7. der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 109b BremHG sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren an die Hochschule;
8. in entgeltpflichtigen Studiengängen der Nachweis über die Zahlung der Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung der Hochschule für Künste Bremen;
9. bei Studiengängen mit fremdsprachigen Lehrveranstaltungen der Nachweis entsprechender Kenntnisse der jeweiligen Sprache;
10. die Mitteilung des ersten Wohnsitzes;
11. Einwilligung in die Aufnahme eines Lichtbilds.

§ 3

Immatrikulationsantrag

(1) Die Immatrikulation ist unter Angabe des gewünschten Studiengangs innerhalb der von der Hochschule für Künste festgesetzten Frist bei der Hochschule zu beantragen. Für von der Hochschule bestimmte Studiengänge kann dies nach entsprechender Ankündigung daneben oder stattdessen online erfolgen.

(2) Die Immatrikulation ist persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter bei der Hochschule zu beantragen.

(3) Zur Immatrikulation sind einzureichen:

1. die Nachweise nach § 2, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen,
2. der Nachweis der Beitragszahlung zur Studierendenschaft der Hochschule,
3. der Nachweis der Zahlung des Studentenwerksbeitrags,
4. der Nachweis der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags,
5. der Nachweis der Erfüllung der Krankenversicherungspflicht oder der Befreiung von der Versicherungspflicht.

(4) Die Nachweise nach Absatz 3 sind im Original vorzulegen.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, Namensänderungen im Dezernat Studium & Prüfung anzuzeigen, sowie einen Wechsel der Anschrift unverzüglich im Hochschulmanagementsystem der Hochschule (ARTIST) zu ändern.

§ 4

Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 nicht nachweist;
2. an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist;
3. in dem Studiengang, für den die Immatrikulation beantragt wird, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine

nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat;

4. durch Widerruf oder Rücknahme der Immatrikulation oder durch Exmatrikulation, verbunden mit einem Verbot der Wieder-Immatrikulation, vom Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften zum Ordnungsrecht ausgeschlossen ist. Das Immatrikulationshindernis besteht für die Dauer des verhängten Ausschlusses, es sei denn, dass für den Bereich der Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung wegen der Ausschlussgründe nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält;
2. die gemäß § 3 Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen nicht beifügt.

§ 5

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation wird mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 6

Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums nachweisen, dass sie über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des gewählten Studiengangs ermöglichen. Das Nähere regelt die Ordnung über den Nachweis der Sprachkenntnisse für das Studium in den Studiengängen der Hochschule für Künste. Bei Studiengängen, die ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angeboten werden, ist darüber hinaus der Nachweis entsprechender Kenntnisse der jeweiligen Sprache erforderlich.

§ 7

Rückmeldung

(1) Wer sein Studium an der Hochschule für Künste fortsetzen will, muss sich zu dem zweiten und jedem weiteren Semester bis zu dem von der Hochschule jeweils festgelegten Termin zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der in § 2 Nummer 6 - 8 genannten Beiträge und Gebühren; ggf. auch durch Zahlung des Beitrages nach dem Studienkontingenzgesetz.

(2) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn

1. die oder der Studierende eine nach einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung oder

Studienleistung, deren Bestehen Voraussetzung für das weitere Studium ist, endgültig nicht bestanden hat,

2. die Verpflichtungen gemäß § 2 Nummer 4, 6, 7 und 8 und nach dem Studienkontengesetz nicht erfüllt sind,
 3. inzwischen ein Grund zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der Immatrikulation gemäß § 5 eingetreten ist.
- (3) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn
1. die für die Rückmeldung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten sind,
 2. Gründe vorliegen, aus denen nach § 4 Absatz 2 die Immatrikulation versagt werden könnte.
- (4) Nach erfolgter Rückmeldung werden der oder dem Studierenden ein Studierendenausweis und die Studienbescheinigungen zur Verfügung gestellt.

§ 8

Beurlaubung

(1) Studierende können sich während des Studiums – frühestens jedoch nach Ablauf des ersten Studiensemesters – ohne Angabe von Gründen für höchstens zwei Semester beurlauben lassen. Eine Beurlaubung darüber hinaus kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

(2) Die Beurlaubung ist innerhalb der festgesetzten Frist für die Rückmeldung zu beantragen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine rückwirkende Beurlaubung gewährt werden, wenn die oder der Studierende nach erfolgter Rückmeldung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, ordnungsgemäß zu studieren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Während der Beurlaubung sind die Studierenden nicht berechtigt, an Lehrveranstaltungen und den zugehörigen Prüfungen teilzunehmen; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, die dem Prüfungszyklus des Vorsemesters zuzurechnen sind. Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Nachteilsausgleichs für die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit oder die Betreuung naher Angehöriger gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnung sowie der Diplomprüfungsordnung erbracht werden, sind von der Regelung in Satz 1 ausgenommen.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(5) Die Beurlaubung befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1 (Rückmeldung).

§ 9

Studiengangswechsel

Der Wechsel eines Studiengangs oder Studienfachs ist zu beantragen. § 2 gilt entsprechend.

§ 10

Exmatrikulation

(1) Studierende sind auf ihren Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn

1. Studierende die Abschlussprüfung ihres Studiengangs bestanden, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder

eine für das Bestehen der Prüfung nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben oder

2. die Rückmeldung gemäß § 7 versagt worden ist.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt gemäß § 42 Absatz 4 BremHG in der Regel, wenn Studierende

1. mehrfach oder in besonders schwerwiegender Weise vorsätzlich gegen eine die Täuschung bei Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstoßen haben oder
2. Gewalt, Drohungen, sexuelle Belästigungen oder Diskriminierungen gegenüber Mitgliedern, Angehörigen oder Gästen der Hochschule ausgeübt haben oder
3. an diesen Handlungen teilgenommen oder zu diesen angestiftet haben oder
4. mindestens dreimal schuldhaft Anordnungen im Rahmen des Hausrechts zuwider gehandelt haben.

(4) Eine besonders schwerwiegende Täuschung im Sinne von Absatz 3 Nummer 1 ist insbesondere gegeben, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen nicht selbst verfasst, sondern aus anderen Quellen übernommen worden ist, ohne dies kenntlich zu machen (Plagiat). Ein mehrfacher Prüfungsordnungsverstoß im Sinne von Absatz 3 Nummer 1 ist gegeben, wenn die Studentin oder der Student einen zweiten Täuschungsversuch unternommen hat.

(5) Studierende können ohne Antrag exmatrikuliert werden, wenn nach Überschreiten der Regelstudienzeit um vier Semester eine ihnen für die Teilnahme an einer besonderen Studienberatung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist und sie sich zwischenzeitlich nicht zur Prüfung gemeldet haben (§ 62 Absatz 4 BremHG).

(6) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel zum Ende eines Semesters.

(7) Die Exmatrikulation erfolgt durch Löschung aus der Immatrikulationsliste; mit ihr endet die Mitgliedschaft in der Hochschule.

§ 11

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

(1) Studierende anderer Hochschulen können jeweils für die Dauer eines Semesters als Nebenhörerinnen und Nebenhörer zu maximal zwei Modulen/Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern dadurch das Studium der ordentlich Studierenden nicht beeinträchtigt wird und die Teilnahme an der gewünschten Veranstaltung für ihr Studium zweckdienlich ist. Andere Studierende können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörerinnen und Nebenhörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule, an welcher die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert ist, einzureichen. Der Antrag ist spätestens am 5. Werktag nach Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters zu stellen. Der Antrag muss die gewählten Lehrveranstaltungen bezeichnen.

(3) Über die Zulassung als Nebenhörerin und Nebenhörer entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der für die gewählte Lehrveranstaltung zuständigen Lehrkraft.

(4) Nebenhörerin und Nebenhörer haben hinsichtlich der Lehrveranstaltungen, zu denen sie zugelassen sind, die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Studierende der Hochschule für Künste.

(5) Auf die Zulassung als Nebenhörerin und Nebenhörer sind die Bestimmungen dieser Ordnung über die Versagung der Immatrikulation, der Rücknahme und des Verfahrens sinngemäß anzuwenden. Eine Immatrikulation erfolgt nicht.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studierende sind, können als Gasthörerin und Gasthörer zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung oder jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, soweit dadurch das Studium der ordentlich Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung als Gasthörerin und Gasthörer berechtigt nicht zur Teilnahme an Prüfungen.

(2) Der Antrag ist spätestens am 5. Werktag nach Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters zu stellen. Der Antrag muss die gewählten Lehrveranstaltungen bezeichnen.

(3) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung hat die Gasthörerin und der Gasthörer ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung der Hochschule zu entrichten.

(4) Auf die Zulassung als Gasthörerin und Gasthörer sind die Bestimmungen dieser Ordnung über die Versagung der Immatrikulation, der Rücknahme und des Verfahrens sinngemäß anzuwenden. Eine Immatrikulation erfolgt nicht.

§ 13

Kurzzeitstudium von Austausch- und Gaststudierenden

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die befristet ein Studium ohne Abschluss betreiben wollen, können auf Antrag für ein Kurzzeitstudium immatrikuliert werden. Hierzu zählen insbesondere:

1. Stipendiatinnen und Stipendiaten nationaler und internationaler Stipendienorganisationen;
2. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Wechsel mit deutschen Studierenden oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen an der Hochschule studieren wollen.

(2) Das Studium wird in der Regel auf ein Jahr befristet. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung um bis zu einem weiteren Jahr möglich.

(3) Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Immatrikulation für deutsche und ausländische Studierende kann bei der Aufnahme eines Kurzzeitstudiums mit der Maßgabe abgewichen werden, dass diese insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Qualifikation und der sprachlichen Anforderungen

auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden. Soweit durch Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 geregelt, kann darüber hinaus bei der Immatrikulation von Austausch- und Gaststudierenden von den Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 7 dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 14

Zuständigkeiten

(1) In allen Angelegenheiten der Immatrikulation entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er bestimmt insbesondere die Form der für die Immatrikulation einzureichenden Unterlagen und setzt sämtliche Fristen fest, innerhalb derer ein Antrag nach dieser Ordnung zu stellen ist. Die Bekanntmachung erfolgt in geeigneter Weise durch das Dezernat für Studium und Prüfung.

(2) Entscheidungen werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Hochschule vom 10. Februar 1982 (Brem.ABl. S. 103.) außer Kraft.

Bremen, den 10. Februar 2011

Der Rektor der
Hochschule für Künste

Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule für Künste Bremen

Vom 9. Februar 2011

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen hat am 10. Februar 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375 ff) die vom Akademischen Senat der Hochschule für Künste aufgrund von § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG am 9. Februar 2011 beschlossenen Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Teilnahme an Modulprüfungen
- § 10 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 12 Anrechnung von Studien- Prüfungs- und sonstigen Leistungen
 - § 13 Prüfungsausschuss
 - § 14 Prüfende
 - § 15 Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht
 - § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten
 - § 17 Zulassung zur Masterarbeit
 - § 18 Masterarbeit
 - § 19 Masterkolloquium
 - § 20 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Urkunden
 - § 21 Mastergrad
 - § 22 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1

Geltungsbereich

Der allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule für Künste Bremen gilt für alle Masterstudiengänge der Hochschule für Künste Bremen. In hochschulübergreifenden Masterstudiengängen können nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Hochschulen abweichende Regelungen getroffen werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Aufbau und Inhalt des Studiengangs.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt je nach Studiengang mindestens zwei, höchstens vier Semester. Sie umfasst die Studiensemester einschließlich der Prüfungen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits oder Creditpoints) versehenen abprüfbaren Einheit dar. Es setzt sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktsystems entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt je nach Regelstudienzeit nach Absatz 1 mindestens 60 und höchstens 120 Leistungspunkte. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der in jedem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Es sollen 30 Leistungspunkte im Semester erworben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in dem Modul zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Das Studium ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet einen fortgeschrittenen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für komplexere Tätigkeitsfelder erforderlichen vertieften oder umfassenderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzen sowie die Methoden umfassend beherrschen.

§ 4

Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Masterarbeit und gegebenenfalls einem Masterkolloquium, in dem die Masterarbeit zu verteidigen ist. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Stoffgebiete und Anzahl der Modulprüfungen und legt die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte fest.

(3) Überschreitet eine Studierende oder ein Studierender die Regelstudienzeit um zwei Semester, ohne sich zur Masterarbeit angemeldet zu haben, wird sie oder er von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen.

§ 5

Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, deren Form in den jeweiligen, den Modulen zugeordneten, Lehrveranstaltungen festgelegt wird. Sie werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sofern eine Studienleistung benotet wird, geht diese Note nicht in die Modulnote ein.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Anzahl und Umfang der Studienleistungen sowie die Module, in denen sie zu erbringen sind.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Gegenstand einer Prüfungsleistung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Modulbeschreibung festgelegt ist.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung definiert und regelt die Prüfungsleistungen.

§ 7

Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung oder chronischen Krankheit der oder des Studierenden die Behinderung oder chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Partnerinnen und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ermöglicht.

(4) Personen, die mit einem Kind bis zum Alter von 12 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Der Prüfungsausschuss kann Studierenden zur Gewährung der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit auf Antrag hinsichtlich der Fristen, Formen und Bearbeitungszeiten von Prüfungs- und Studienleistungen abweichende Regelungen treffen.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule für Künste, sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Hochschule für Künste berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Anzahl der für die Prüfungsleistungen zuzusehenden Prüferinnen und Prüfer wird in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist auf Antrag der oder des Studierenden zu begründen; insbesondere sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

- | | |
|-----------------------|--|
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt. |

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,3.

(3) Ergänzend vergebene Abschlussnoten sollen entsprechend der ECTS-Bewertungsskala lauten:

- | | | |
|---|---|------|
| A | = die besten | 10%, |
| B | = die nächsten | 25%, |
| C | = die nächsten | 30%, |
| D | = die nächsten | 25%, |
| E | = die nächsten 10% der erfolgreichen Prüflinge der statistischen Bezugsgruppe; als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen, | |

F/ FX = nicht bestandene Prüfungsleistungen.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit gebildet. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt die Gewichtung der einzelnen Module und der Masterarbeit sowie gegebenenfalls der Note des Kolloquiums. Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 | = ausgezeichnet |
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

§ 9

Teilnahme an Modulprüfungen

(1) Die Studierenden wählen bis spätestens zum Ende der zweiten Lehrveranstaltungswoche die Module, an welchen sie teilnehmen wollen und melden ihre Teilnahme verbindlich an. Die Rücknahme einer Anmeldung sowie der Wechsel eines gewählten Moduls ist nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltungszeit möglich. Abweichende Fristen werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden können sich für Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten pro Semester anmelden; eine erneute Anmeldung im Fall des Nichtbestehens der Modulprüfung (§ 10 Absatz 4 Satz 2) bleibt dabei unberücksichtigt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann im Ein-

zelfall auf begründeten Antrag die Anmeldung zu weiteren Modulen zulassen, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Studierende die sich daraus ergebenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen kann.

(2) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet die verbindliche Anmeldung zur Modulprüfung und zur gegebenenfalls erforderlichen ersten Wiederholungsprüfung.

(3) Von jeder Modulprüfung oder Prüfungsleistung kann einmalig ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgetreten werden; der Rücktritt ist bis spätestens drei Wochen vor Ende der Lehrveranstaltungszeit zu erklären. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann Module bestimmen, in denen ein Rücktritt nach Satz 1 ausgeschlossen oder anders befristet ist. Eine Modulprüfung kann erstmalig nur nach Anmeldung für das betreffende Modul abgelegt werden.

§ 10

Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder ein Kolloquium nicht bestanden, wird sie oder er darüber informiert, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gewährt werden.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung muss bis zum Ende des Folgesemesters absolviert werden. Abweichende Fristen der Wiederholungsprüfung regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(5) Bei der zweiten Wiederholung bestellt der Prüfungsausschuss für die Bewertung eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden nach Maßgabe des § 14, soweit nicht nach § 8 Absatz 1 ohnehin mehr als eine Prüfende oder ein Prüfender zu beteiligen ist. Die Prüfungsleistung wird von beiden Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Sind auch die zulässigen Wiederholungen von Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden und kann deshalb eine Prüfung, die nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit beziehungsweise für das Bestehen der Masterprüfung ist, nicht mehr bestanden werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser beurteilte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine fristgebundene Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vollständig erbracht wird.

(2) Der für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit ausweist. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt die Prüfung als nicht angetreten.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Der Prüfling darf die Prüfungsleistung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies als Täuschungsversuch. Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise einen Täuschungsversuch begehen, werden in der Regel exmatrikuliert. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Einzelprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der während einer Gruppenprüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder von den jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er ihr bzw. sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, gilt die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ benotet. Andernfalls ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens erneut zu erbringen.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbe-

helfsbelehrung zu versehen. Versuchen Zuhörerinnen oder Zuhörer eine Prüfung zu stören oder zu beeinflussen, können sie ausgeschlossen werden.

§ 12

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und sonstigen Leistungen

(1) Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und die damit verbundenen Leistungspunkte in Studiengängen einer Hochschule oder einer Universität werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Anforderungen und den vermittelten Kompetenzen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Künste Bremen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen oder vernetzten Studiengängen, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der Anrechnung muss eine Überprüfung der curricularen Vergleichbarkeit und des Niveaus der erworbenen individuellen Kompetenz vorausgehen. Die Anrechnung ist im Zeugnis auszuweisen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen werden grundsätzlich nur dann übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn entsprechende Umrechnungsvereinbarungen zwischen der Hochschule für Künste Bremen und der Partnerhochschule getroffen wurden oder zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen und Fachvertretern, der Prüfungsausschuss.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Fachbereich, welchem der Studiengang zugeordnet ist, einen Prüfungsausschuss. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge eingerichtet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. zwei Professorinnen oder Professoren,
3. zwei Studierenden,
sowie mit beratender Stimme
4. der Studiendekanin oder dem Studiendekan und
5. je einem Mitglied des Prüfungsamtes und der Fachbereichsverwaltung.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder nach Nummer 3 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Ausweitung des Stimmrechts auf weitere Mitglieder, sowie die Beteiligung von Lehrkräften für besondere Aufgaben vorsehen; die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich oder aus der Studierendenschaft der Hochschule aus, endet auch ihre oder seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Für ausscheidende Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind unverzüglich Nachfolgerinnen und Nachfolger zu wählen.

(4) Das Mitglied gemäß Absatz 2 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses; seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter ist stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; sie oder er wird hierbei von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der Verwaltung der Hochschule unterstützt. Die Prüfungsakten der Studierenden führt das Dezernat für Studium und Prüfung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

hig, wenn darauf in dieser Einberufung hingewiesen worden ist. Duldet eine Angelegenheit, in welcher der Prüfungsausschuss nicht beschlossen hat, keinen Aufschub, entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung fest. Er ist für alle mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zuständig. Der Prüfungsausschuss beschließt abschließend insbesondere über

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
- die Festsetzung von Prüfungsterminen,
- die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- die Zulassung zur Masterarbeit,
- die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit und
- die Ungültigkeit der Masterprüfung.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere, nicht nur einzelne Personen betreffende Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen einschließlich der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilzunehmen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Prüfende

Für die Masterarbeit und gegebenenfalls das Masterkolloquium sowie für Prüfungen nach § 10 Absatz 5 Satz 1 bestellt der Prüfungsausschuss Prüfende. Prüfende bei Modulprüfungen und deren Wiederholungen sind in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Über

Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Zu Prüfenden können alle, die das Prüfungsfach in der Regel haupt- oder nebenberuflich lehren, bestellt werden.

(2) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfenden vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die vorgeschlagenen Prüfenden können die Übernahme der Prüfung bis zur Bestellung durch den Prüfungsausschuss ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; der Prüfungsausschuss entscheidet. Die Anzahl der Prüfenden regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(4) Wird die unparteiische Amtsausübung eines oder einer Prüfenden in Frage gestellt, ist dies schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet.

(5) Die Prüfenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 15

Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht

(1) Wurde die Masterarbeit oder ggf. das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid; auf Umfang und Frist einer möglichen Wiederholung ist dabei hinzuweisen. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung über seine Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(3) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Künste Bremen; der Widerspruch ist der Rektorin oder dem Rektor von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten.

(4) Dem Prüfling wird auf Antrag nach der Bewertung der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Teile seiner Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfungen beziehungsweise der Masterarbeit oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten

Nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 3a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 17

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 75% der bis zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat,
2. die in der fachspezifischen Prüfungsordnung gegebenenfalls festgelegten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
3. für das zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung laufende Semester und auch im vorhergehenden Semester im jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Künste immatrikuliert ist bzw. war.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann einen höheren Prozentsatz der erforderlichen Leistungspunkte nach Nummer 1 festlegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist digital an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt beziehungsweise unter Auflagen erteilt werden, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vollständig sind.

§ 18

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein im Zusammenhang mit den Inhalten und Qualifikationszielen des Studiengangs stehendes Thema selbständig und künstlerisch wie wissenschaftlich fundiert innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen, oder dass der Prüfling in der Lage ist, eine anspruchsvolle, künstlerische Arbeit innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig auf professionellem Niveau zu entwickeln und öffentlich zu präsentieren. Die Masterarbeit kann auch als Arbeit einer Gruppe angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.

(2) Die Bestandteile und Gewichtung sowie Art und Umfang der Masterarbeit regelt die spezifische Prüfungsordnung.

(3) Das Thema oder Programm der Masterarbeit wird vom Prüfling oder der Gruppe vorgeschlagen. Den Vorschlägen des Prüflings oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen.

(4) Von jedem Prüfling ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas bzw. künstlerischen Programms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

- den Titel der Arbeit und einen Gliederungsentwurf oder eine Kurzbeschreibung des Themas bzw. das Programm der künstlerischen Präsentation,

- bei Konzertprogrammen die Aufführungsdauern der einzelnen Werke und die Gesamtdauer des Programms,
- die schriftliche Zustimmung der oder des Lehrenden, die oder der das Thema bzw. das Konzertprogramm betreuen wird,
- die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; handelt es sich um eine Gruppenarbeit, sind die anderen Gruppenmitglieder zu nennen.

(5) Der Antrag muss fristgerecht zu den veröffentlichten Anmeldeterminen, in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(6) Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach § 17 sowie die nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

(7) Mit der Genehmigung des Themas und/oder des Programms bestellt der Prüfungsausschuss die Lehrende oder den Lehrenden, die oder der das Thema betreut und prüfen wird, zur oder zum 1. Prüfenden sowie Prüfende nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, kann auf Vorschlag der oder des 1. Prüfenden oder der Gruppe eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender bestellt werden. Die Masterarbeit wird von der oder dem 1. Prüfenden betreut. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns und legt im Rahmen des Absatzes 9 die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema wird dem Prüfling zugestellt. Der Ausgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann regeln, dass das Thema bzw. Programm der Masterarbeit ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden kann. Sie kann auch regeln, dass das Thema oder Programm mit Zustimmung der oder des 1. Prüfenden durch den Prüfungsausschuss geändert werden kann.

(9) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Bearbeitungsdauer einer Masterarbeit. Die Dauer beträgt mindestens zwölf Wochen und höchstens sechs Monate. Der Bearbeitungsumfang beträgt mindestens 6 und höchstens 30 Leistungspunkte. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit so zu begrenzen, dass die vorgegebene Dauer eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsdauer gestatten, sofern die Kandidatin oder der Kandidat hierfür triftige Gründe geltend macht. Die Verlängerung soll in der Regel 4 Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Masterarbeit ist dem Prüfungsamt vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums vorzulegen bzw. öffentlich zu präsentieren. Die Frist ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Abgabepunkt bzw. das Datum der öffentlichen Präsentation ist aktenkundig zu machen.

(11) Schriftliche Teile der Masterarbeit sind in deutscher Sprache abzufassen. Abweichende Regelungen können in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Regelung treffen, soweit die Bewertbarkeit der Masterarbeit gewährleistet ist. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren abzuliefern. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ergänzende Regelungen treffen.

(12) Die Masterarbeit wird von den Prüfenden nach Absatz 7 bewertet. Die Note der Arbeit oder des von dem einzelnen Prüfling zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfenden. Beträgt die Notendifferenz bei Masterarbeiten, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, zwei oder mehr volle Notenstufen, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen der drei Prüfenden.

(13) Wird die Masterarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, kann der betreffende Prüfling ein neues Thema oder Konzertprogramm vorschlagen; Absätze 1 bis 12 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19

Masterkolloquium

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt, ob ein Masterkolloquium zur Masterarbeit durchzuführen ist und dessen Gewichtung.

(2) Über das Kolloquium ist für jeden Prüfling ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Es soll Angaben über die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegebenenfalls be-

sondere Vorkommnisse während des Kolloquiums erwähnen. Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Urkunden

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. die Leistungspunkte für die Module nach § 4 Absatz 2 Satz 2 erworben wurden und
2. die Noten für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Note der Masterarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums,
- das Thema oder Programm der Masterarbeit,
- die in den Modulprüfungen erzielten Noten,
- gegebenenfalls die Noten der studierten Wahlmodule,
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(3) Die Noten zusätzlicher Wahlmodule werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Zeugnis sowie die Master-Urkunden werden auf Wunsch der oder des Studierenden auch in englischer Sprache ausgestellt. Es trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) und ein Transcript of Records (ToR) aus.

§ 21

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule die Grade

Master of Arts, (M.A.),

Master of Music, (M.Mus).

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2011 in Kraft.

Bremen, den 10. Februar 2011

Der Rektor der
Hochschule für Künste

Anlage 1

Hochschule für Künste Bremen

MUSTER – BACHELORURKUNDE

Frau/Herr _____, geboren am _____ in

_____, hat am _____

die Bachelorprüfung im Studiengang _____ mit Erfolg abgelegt und erhält das
Recht, den Hochschulgrad

Bachelor of _____

zu führen.

Rektor
Bremen, den ...

(Siegel)

Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule für Künste Bremen

Vom 9. Februar 2011

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen hat am 10. Februar 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375 ff) den vom Akademischen Senat der Hochschule für Künste auf Grund von § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG am 9. Februar 2011 beschlossenen Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule für Künste in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang
 - § 3 Zweck der Prüfungen
 - § 4 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
 - § 5 Studienleistungen
 - § 6 Arten der Prüfungsleistungen
 - § 7 Nachteilsausgleich
 - § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
 - § 9 Teilnahme an Modulprüfungen
 - § 10 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen
 - § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 12 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und sonstigen Leistungen
 - § 13 Prüfungsausschuss
 - § 14 Prüfende
 - § 15 Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht
 - § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten
 - § 17 Zulassung zur Bachelorarbeit
 - § 18 Bachelorarbeit
 - § 19 Bachelorkolloquium
 - § 20 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis und Urkunden
 - § 21 Bachelorgrad
 - § 22 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1

Geltungsbereich

Der allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule für Künste Bremen gilt für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule für Künste Bremen. In hochschulübergreifenden Bachelorstudiengängen können nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Hochschulen abweichende Regelungen getroffen werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Aufbau und Inhalt des Studiengangs.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt je nach Studiengang mindestens sechs, höchstens acht Semester. Sie umfasst die Studiensemester einschließlich der Prüfungen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits oder Creditpoints) versehenen abprüfbaren Einheit dar. Es setzt sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktsystems entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt je nach Regelstudienzeit nach Absatz 1 mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der in jedem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Es sollen 30 Leistungspunkte im Semester erworben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in dem Modul zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Das Studium ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Fähigkeiten zu eigenständiger Arbeit entwickelt und die für ihre jeweilige Berufspraxis erforderlichen grundlegenden Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben sowie fachspezifische Methoden beherrschen.

§ 4

Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einem Bachelorkolloquium, in dem die Bachelorarbeit zu verteidigen ist. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Stoffgebiete und Anzahl der Modulprüfungen und legt die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte fest.

(3) Überschreitet eine Studierende oder ein Studierender die Regelstudienzeit um vier Semester, ohne sich zur Bachelorarbeit angemeldet zu haben, wird sie oder er von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen.

§ 5

Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, deren Form in den jeweiligen, den Modulen zugeordneten, Lehrveranstaltungen festgelegt wird. Sie werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sofern eine Studienleistung benotet wird, geht diese Note nicht in die Modulnote ein.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Anzahl und Umfang der Studienleistungen sowie die Module, in denen sie zu erbringen sind.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Gegenstand einer Prüfungsleistung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Modulbeschreibung festgelegt ist.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung definiert und regelt die Prüfungsleistungen.

§ 7

Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung oder chronischen Krankheit der oder des Studierenden die Behinderung oder chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Partnerinnen und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ermöglicht.

(4) Personen, die mit einem Kind bis zum Alter von 12 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Der Prüfungsausschuss kann mit den Studierenden zur Gewährung der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit auf Antrag hinsicht-

lich der Fristen, Formen und Bearbeitungszeiten von Prüfungs- und Studienleistungen abweichende Regelungen treffen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule für Künste, sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Hochschule für Künste berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Anzahl der für die Prüfungsleistungen vorzusehenden Prüferinnen und Prüfer wird in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist auf Antrag des oder der Studierenden zu begründen; insbesondere sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,3 zulässig.

(3) Ergänzend vergebene Abschlussnoten sollen entsprechend der ECTS-Bewertungsskala lauten:

A	= die besten	10%,
B	= die nächsten	25%,
C	= die nächsten	30%,
D	= die nächsten	25%,
E	= die nächsten	10%

der erfolgreichen Prüflinge der statistischen Bezugsgruppe; als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen,

F/ FX = nicht bestandene Prüfungsleistungen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit gebildet. Die fachspezifische Prüfungs-

ordnung bestimmt die Gewichtung der einzelnen Module und der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls der Note des Kolloquiums. Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 = ausgezeichnet
- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 9

Teilnahme an Modulprüfungen

(1) Die Studierenden wählen bis spätestens zum Ende der zweiten Lehrveranstaltungswoche die Module, an welchen sie teilnehmen wollen und melden ihre Teilnahme verbindlich an. Die Rücknahme einer Anmeldung sowie der Wechsel eines gewählten Moduls ist nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltungszeit möglich. Abweichende Fristen werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden können sich für Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten pro Semester anmelden; eine erneute Anmeldung im Fall des Nichtbestehens der Modulprüfung (§ 10 Absatz 4 Satz 2) bleibt dabei unberücksichtigt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Anmeldung zu weiteren Modulen zulassen, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Studierende die sich daraus ergebenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen kann.

(2) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet die verbindliche Anmeldung zur Modulprüfung und zur gegebenenfalls erforderlichen ersten Wiederholungsprüfung.

(3) Von jeder Modulprüfung kann einmalig ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgetreten werden; der Rücktritt ist bis spätestens drei Wochen vor Ende der Lehrveranstaltungszeit zu erklären. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann Module bestimmen, in denen ein Rücktritt nach Satz 1 ausgeschlossen oder anders befristet ist. Eine Modulprüfung kann erstmalig nur nach Anmeldung für das betreffende Modul abgelegt werden.

§ 10

Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung, die Bachelorarbeit oder ein Kolloquium nicht bestanden, wird sie oder er darüber informiert, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gewährt werden.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung muss bis zum Ende des Folgesemesters absolviert werden. Abweichende Fristen der Wiederholungsprüfung regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(5) Bei der zweiten Wiederholung bestellt der Prüfungsausschuss für die Bewertung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer nach Maßgabe des § 14, soweit nicht nach § 8 Absatz 1 ohnehin mehr als eine Prüferin oder ein Prüfer zu beteiligen ist. Die Prüfungsleistung wird von allen Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Sind auch die zulässigen Wiederholungen von Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden und kann deshalb eine Prüfung, die nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit beziehungsweise für das Bestehen der Bachelorprüfung ist, nicht mehr bestanden werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser beurteilte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine fristgebundene Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vollständig erbracht wird.

(2) Der für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit ausweist. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt die Prüfung als nicht angetreten.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Der Prüfling darf die Prüfungsleistung fortsetzen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies als Täuschungsversuch. Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwie-

gender Weise einen Täuschungsversuch begehen, werden in der Regel exmatrikuliert. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Einzelprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der während einer Gruppenprüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder von den jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er ihr oder sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, gilt die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ benotet. Andernfalls ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens erneut zu erbringen.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Versuchen Zuhörerinnen oder Zuhörer eine Prüfung zu stören oder zu beeinflussen, können sie ausgeschlossen werden.

§ 12

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und sonstigen Leistungen

(1) Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und die damit verbundenen Leistungspunkte in Studiengängen einer Hochschule oder einer Universität werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Anforderungen und den vermittelten Kompetenzen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Künste Bremen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen oder vernetzten Studiengängen, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der Anrechnung muss eine Überprüfung der curricularen Vergleichbarkeit und des Niveaus der erworbenen individuellen Kompetenz vorausgehen. Die Anrechnung ist im Zeugnis auszuweisen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen werden grundsätzlich nur dann übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn entsprechende Umrechnungsvereinbarungen zwischen der Hochschule für Künste Bremen und der Partnerhochschule getroffen wurden oder zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen und Fachvertretern, der Prüfungsausschuss.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Fachbereich, welchem der Studiengang zugeordnet ist, einen Prüfungsausschuss. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge eingerichtet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. zwei Professorinnen und/oder Professoren,
3. zwei Studierenden
sowie mit beratender Stimme
4. der Studiendekanin oder dem Studiendekan,
5. je einem Mitglied des Prüfungsamtes und der Fachbereichsverwaltung.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder nach Nummer 3 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Ausweitung des Stimmrechts auf weitere Mitglieder, sowie die Beteiligung von Lehrkräften für be-

sondere Aufgaben vorsehen; die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich oder aus der Studierendenschaft der Hochschule aus, endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Für ausgeschiedene Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind unverzüglich Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu wählen.

(4) Das Mitglied gemäß Absatz 2 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses; ihr bzw. seine Stellvertreterin oder Stellvertreter ist stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; sie oder er wird hierbei von stellvertretenden Vorsitzenden und von der Verwaltung der Hochschule unterstützt. Die Prüfungsakten der Studierenden führt das Dezernat für Studium und Prüfung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einberufung hingewiesen worden ist. Duldet eine Angelegenheit, in welcher der Prüfungsausschuss nicht beschlossen hat, keinen Aufschub, entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung fest. Er ist für alle mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zuständig. Der Prüfungsausschuss beschließt abschließend insbesondere über

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
- die Festsetzung von Prüfungsterminen,
- die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,

- die Zulassung zur Bachelorarbeit,
- die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und
- die Ungültigkeit der Bachelorprüfung.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere, nicht nur einzelne Personen betreffende Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen einschließlich der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilzunehmen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Prüfende

(1) Für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium zur Bachelorarbeit sowie für Prüfungen nach § 10 Absatz 5 Satz 1 bestellt der Prüfungsausschuss Prüfende. Prüfende bei Modulprüfungen und deren Wiederholungen sind in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Zu Prüfenden können alle, die das Prüfungsfach in der Regel haupt- oder nebenberuflich lehren, bestellt werden.

(2) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfenden vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die vorgeschlagenen Prüfenden können die Übernahme der Prüfung bis zur Bestellung durch den Prüfungsausschuss ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; der Prüfungsausschuss entscheidet. Die Anzahl der Prüfenden regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(4) Wird die unparteiische Amtsausübung eines Prüfenden in Frage gestellt, ist dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet.

(5) Die Prüfenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 15

Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht

(1) Wurde die Bachelorarbeit oder ggf. das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid; auf Umfang und Frist einer möglichen Wiederholung ist dabei hinzuweisen. Ist eine Prüfungsleistung endgültig

tig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung über seine Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(3) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Künste Bremen; der Widerspruch ist der Rektorin oder dem Rektor von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten.

(4) Dem Prüfling wird auf Antrag nach der Bewertung der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Teile ihrer oder seiner Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfungen beziehungsweise der Bachelorarbeit oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten

Nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 3a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 17

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 75 % der bis zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat,
2. die in der fachspezifischen Prüfungsordnung gegebenenfalls festgelegten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
3. für das zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung laufende Semester und auch im vorhergehenden Semester im jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Künste Bremen immatrikuliert ist beziehungsweise war.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann einen höheren Prozentsatz der erforderlichen Leistungspunkte nach Nummer 1 festlegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist digital an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt beziehungsweise unter

Auflagen erteilt werden, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vollständig sind.

§ 18

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein im Zusammenhang mit den Inhalten und Qualifikationszielen des Studiengangs stehendes Thema selbständig und methodisch fundiert innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten oder dass der Prüfling in der Lage ist, eine repräsentative künstlerische Arbeit innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig auf professionellem Niveau zu entwickeln und öffentlich zu präsentieren. Die Bachelorarbeit kann auch als Arbeit einer Gruppe angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.

(2) Die Bestandteile der Bachelorarbeit sowie Art und Umfang regelt die spezifische Prüfungsordnung.

(3) Das Thema oder Programm der Bachelorarbeit wird vom Prüfling oder der Gruppe vorgeschlagen. Den Vorschlägen des Prüflings oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen.

(4) Von jedem Prüfling ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas bzw. des künstlerischen Programms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

- den Titel der Arbeit und einen Gliederungsentwurf oder eine Kurzbeschreibung des Themas bzw. das Programm der künstlerischen Präsentation,
- bei Konzertprogrammen die Aufführungsdauern der einzelnen Werke und die Gesamtdauer des Programms,
- die schriftliche Zustimmung der Lehrenden, die oder der das Thema bzw. das künstlerische Programm betreut oder betreuen.
- die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; handelt es sich um eine Gruppenarbeit, sind die anderen Gruppenmitglieder zu nennen.

(5) Der Antrag muss fristgerecht zu den veröffentlichten Anmeldeterminen, in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(6) Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach § 17 sowie nach Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

(7) Mit der Genehmigung des Themas und/oder des Programms bestellt der Prüfungsausschuss die oder den Lehrenden, der das Thema betreuen und prüfen wird, zur oder zum 1. Prüfenden sowie weitere Prüfende nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, kann auf Vorschlag der oder des 1. Prüfenden oder der Gruppe eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender bestellt werden. Die Bachelorarbeit wird von der oder dem 1. Prüfenden betreut. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Bearbei-

tungsbeginns und legt im Rahmen des Absatzes 9 die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema wird dem Prüfling zugestellt. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann regeln, dass das Thema bzw. Programm der Bachelorarbeit ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden kann. Sie kann auch regeln, dass das Thema oder Programm mit Zustimmung der oder des 1. Prüfenden durch den Prüfungsausschuss geändert werden kann.

(9) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Bearbeitungsdauer einer Bachelorarbeit. Die Dauer beträgt mindestens acht, höchstens bis zu zwanzig Wochen. Der Bearbeitungsumfang beträgt mindestens 6 und höchstens 20 Leistungspunkte. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die vorgegebene Bearbeitungsdauer eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsdauer gestatten, sofern die Kandidatin oder der Kandidat hierfür triftige Gründe geltend macht. Die Verlängerung soll in der Regel 4 Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Bachelorarbeit ist dem Prüfungsamt vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen bzw. öffentlich zu präsentieren. Die Frist für die Einreichung der Bachelorarbeit ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Abgabezeitpunkt bzw. das Datum der öffentlichen Präsentation ist aktenkundig zu machen.

(11) Schriftliche Teile der Bachelorarbeit sind in deutscher Sprache abzufassen. Abweichende Regelungen können in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung treffen, soweit die Bewertbarkeit der Bachelorarbeit gewährleistet ist. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling oder die Gruppe schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihm oder ihnen zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren abzuliefern. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ergänzende Regelungen treffen.

(12) Die Bachelorarbeit wird von den Prüfenden gemäß § 14 Absatz 1 bewertet. Die Note der Arbeit oder des von dem einzelnen Prüfling oder der Gruppe zu verantwortenden Teiles ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfenden. Beträgt die Notendifferenz bei Bachelorarbeiten, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, zwei oder mehr volle Notestufen, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine oder einen dritten Prüfenden. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen der drei Prüfenden.

(13) Wird die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, kann der betreffende Prüfling ein neues Thema oder Programm vorschlagen; Absätze 1 bis 12 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausrei-

chend“ benotet, ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19

Bachelorkolloquium

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt, ob ein Bachelorkolloquium zur Bachelorarbeit durchzuführen ist.

(2) Über das Kolloquium ist für jeden Prüfling ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Es soll Angaben über die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während des Kolloquiums erwähnen. Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

§ 20

Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis und Urkunden

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Leistungspunkte für die Module nach § 4 Absatz 2 Satz 2 erworben wurden und
2. die Noten für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium mindestens „ausreichend“ lauten.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Note der Bachelorarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums,
- das Thema oder Programm der Bachelorarbeit,
- die in den Modulprüfungen erzielten Noten,
- gegebenenfalls die Noten zusätzlicher Wahlmodule,
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(3) Die Noten zusätzlicher Wahlmodule werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Zeugnis sowie die Bachelorurkunden werden auf Wunsch der oder des Studierenden auch in englischer Sprache ausgestellt. Es trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) und ein Transcript of Records (ToR) aus.

§ 21

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule die Grade

- a) Bachelor of Arts, (B.A.),
- b) Bachelor of Music, (B.Mus).

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Bremen, den 10. Februar 2011

Der Rektor der
Hochschule für Künste

Anlage 1
Hochschule für Künste Bremen

MUSTER – MASTERURKUNDE

Frau/Herr _____, geboren am _____ in

_____,
hat am _____ die Masterprüfung im Studiengang _____ mit Erfolg
abgelegt und erhält das Recht, den Hochschulgrad

Master of _____

zu führen.

Rektor

Bremen, den

(Siegel)

**Öffentliche Auslegung eines Antrages auf
Einrichtung eines Innovationsbereiches im Rahmen
des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von
Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (BGSED)
„Ansgarikirchhof“**

Zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren in Bremen soll der Innovationsbereich „Ansgarikirchhof“ eingerichtet werden. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen legt den Antrag der CS-City-Service GmbH als Aufsichtsbehörde der Stadtgemeinde Bremen gemäß § 5 Absatz 6 BGSED vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), zuletzt geändert am 9. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) öffentlich aus.

Der Antrag (Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) wird in der Zeit vom 17. August 2012 bis 17. September 2012 montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 13:30 Uhr beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3, Büro 090 Erdgeschoss, 28195 Bremen, öffentlich ausgelegt.

Die Antragsunterlagen können außerdem im Internet unter <http://www.ansgari-bid.de> eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zu dem ausliegenden Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen – Referat 11 – Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen, vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereichs Zentren und Handel nach Vereinbarung zur Verfügung.

Hinweis: Die Eigentümer der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht, der Einrichtung des Innovationsbereiches zu widersprechen. Widersprüche sind schrift-

lich oder zur Niederschrift beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen unter der oben genannten Anschrift einzulegen.

Bremen, den 9. August 2012

Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen

**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19
des Bundesberggesetzes
Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Energie und Geologie**

Vom 6. August 2012

- L2.2/L67211/32-10_01/2012-0001 -

Die der swb AG gemäß § 16 Bundesberggesetz (BBergG) am 1. März 2009 erteilte Erlaubnis, im Feld "Bremen-Lilienthal" den Bodenschatz Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Absatz 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

Bremen, den 6. August 2012

Der Senator für
Wirtschaft, Arbeit und Häfen

**Berichtigung des Amtsblattes Nr. 66
vom 13. August 2012**

Das Amtsblatt Nr. 66, ausgegeben am 13. August 2012, wird wie folgt berichtigt:

In der linken Spalte der Zeile über dem Inhaltsverzeichnis wird das Jahr „2011“ durch das Jahr „2012“ ersetzt.

Bremen, den 10. August 2012

Senatskanzlei

